

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 47 (1905)

Heft: 1

Artikel: Die allgemeine obligatorische Viehversicherung und der Tierarzt

Autor: Giovanoli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die allgemeine obligatorische Viehversicherung und der Tierarzt

von G. Giovanoli-Soglio.

Die Beziehungen, welche zwischen der Viehversicherung einerseits und dem speziellen tierärztlichen Standesinteresse andererseits sich geltend machen, sind wiederholt in der Veterinärliteratur Gegenstand der Besprechung gewesen.

Die Schlussfolgerungen, zu denen man mit der Prüfung vorwürfiger Frage gelangte, wichen aber sehr stark von einander ab. Während einige in der Einführung der Viehversicherung geradezu das Verderben des tierärztlichen Standes erblickten, begünstigten andere die Versicherung als das Eldorado der Veterinäre.

Beide Anschauungen entsprechen der Wirklichkeit nicht. Beide schiessen weit über das Ziel hinaus, wie mich meine 28-jährige Erfahrung in einer Gegend, in welcher die Viehversicherung seit 30 Jahren gedeiht und blüht, belehrt hat.¹⁾ Um in genannter Materie auf einen richtigen Schluss zu gelangen, muss man sich bestreben, sich Klarheit zu verschaffen über die Aufgabe, welche dem Tierarzt zugewiesen ist und den Zweck, welchen die Viehversicherung zu erfüllen hat. — Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Viehversicherung dem Viehzüchter sehr zum Nutzen gereicht und dies ganz speziell bei der Rassenviehzucht, wo der Wert des Tieres den wirklichen Wert weit übersteigt.

Sie verfolgt den Zweck, die Vermögensschädigungen, die dem Landwirt durch Unglück im Stalle zustossen, möglichst zu verringern. Dies wird bei der Viehversicherung erzielt, durch Verteilung des Schadens auf Viele, somit für den Einzelnen weniger fühlbar gemacht. —

Die Aufgabe des Tierarztes ist ebenfalls die, den Viehbesitzern die Verluste im Stalle fernzuhalten oder mindestens

¹⁾ Es kommt ganz darauf an, wie die Tiere eingeschätzt werden und wie hoch der staatliche Beitrag an die Verluste bemessen ist. D. R.

den Schaden abzuschwächen. Der Tierarzt beschäftigt sich mit der zweckmässigen Verhütung und Behandlung der Viehkrankheiten. Er ist daher bestrebt, die nutzbaren Haustiere vor Erkrankungen zu schützen, ihre Gesundheit zu erhalten und zu fördern, bei eingetretenen Erkrankungen die Gesundheit wieder herzustellen: dies alles, um Unglück im Stalle abzuschwächen und die Verlustfälle einzuengen.

Aus diesen Betrachtungen ist ersichtlich, dass sowohl die Viehversicherung als auch die Tätigkeit der Tierärzte dem gleichen Ziele zusteuern, aber auf verschiedenen Wegen. Rasche, rechtzeitige tierärztliche Hilfe, verbunden mit der Wohltat, welche im Notfall die Viehversicherung bietet, sollten sich gegenseitig bedingen und unterstützen. Das wäre das Richtige.

Leider ist aber die Viehversicherung bestrebt, die pflegliche, tierärztliche Behandlung der versicherten Tiere zu ersetzen. — Ich will durch Anführung eines Beispiels aus meiner Praxis diesen Gedanken noch schärfer zum Ausdruck bringen.

Ein Viehzüchter, dessen Viehhabe vernichtet war, nahm meine tierärztliche Hilfe in Anspruch für eine Kuh mit vorgefallenem Tragsack. Als ich alle Vorbereitungen getroffen hatte für die Zurückbringung des vorgefallenen Organs und mich anschickte, die Rückstossung des Uterus zu erzwingen, sagte mir der Besitzer: „Ach, geben Sie sich keine grosse Mühe, es ist ja für mich besser und vorteilhafter, die Kuh sofort notschlachten zu lassen. Kommt die Kuh auch davon, so habe ich grosse Auslagen, die Kuh gibt wenig Milch, bleibt leer und im Herbst löse ich als Marktkuh weniger davon, als was ich jetzt von der Versicherung bekomme.“ Ich antwortete ihm: „Ich tue meine Pflicht, das Tier zu retten, das Übrige ist Sache der Gesellschaft.“ — Die Kuh erholte sich rasch.

Ein anderer Viehzüchter, dessen Viehhabe jedoch nicht versichert war, sagte mir, als ich in seinem Stalle die gleiche

Operation vorzunehmen hatte: „Seien Sie besorgt, die Kuh zu retten, geht sie mir jetzt zu Grunde, so löse ich gar nichts daraus. Kann ich sie aber nachher märkten, so erziele ich im Verlaufe des Sommers eine schöne Summe daraus.“

Diese Kuh erholte sich aber viel rascher als die erste, weil der Besitzer grössere Sorgfalt für ihre Herstellung verwendete.

Jeder dieser Besitzer hatte, vom Standpunkt des eigenen Interesses die Sache betrachtet, recht. Beim ersten fehlte aber das notwendige Solidaritätsgefühl.

Materiell betrachtet, wird der Tierarzt durch die Einführung der Viehversicherung stärker in Anspruch genommen (? D. R.). In den meisten Fällen versieht er dabei aber nur das Amt des zum Tode verurteilenden Richters. Dagegen bieten sie ihm selten die Gelegenheit, seine Kunst zur eigenen Befriedigung voll und ganz zur Ausführung bringen zu können.

Ganz richtig bemerkt ein Professor der Veterinärmedizin: Die Viehversicherung hat für den Tierarzt die gleiche Wirkung wie der Nebel; er verlässt die Gegend wie er sie gefunden hat, hält sie jedoch einen Augenblick bedeckt.

In den geordneten Staatsverhältnissen bieten auch die Haustiere einen wesentlichen Gegenstand der staatlichen Fürsorge, sie bilden ein beträchtliches Nationalvermögen, sind gemeingefährlichen Krankheiten unterworfen.

Schutz des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Menschen erheischt staatliches Einschreiten. Es ist zudem humane Pflicht, die Tiere vor gemeingefährlichen Krankheiten zu schützen.

Kraft Gesetz wird ein Tier, welches an einer gemeingefährlichen Krankheit leidet, vom Staate abgesperrt oder sogar getötet. Nun stellt aber diese angeordnete Massregel an den Besitzer des verseuchten Tieres die Forderung, im Interesse der Besitzer unverseuchter Viehbestände und der Allgemeinheit überhaupt, Opfer zu bringen, welche oft sehr beträchtlich sind. Das Verlangen, für diese Opfer

auch eine Entschädigung vom Staate zu erlangen, ist wohl sehr berechtigt. Der Gedanke einer Seuchenentschädigung wurde in der Schweiz im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch Gründung von Seuchenfonde ausgesprochen.

In unserem Seuchengesetze vom Jahre 1872 wurde die staatliche Entschädigung für die Rinderpest und die Lungenseuche aufgenommen. Der Erfolg war durchschlagend. — Nun liegt der Gedanke nahe, dass beim weiteren Ausbau unserer Seuchengesetzgebung die Entschädigungspflicht auch auf die andern gemeingefährlichen Krankheiten ausgedehnt werde. Entschädigung gewähre man für den Schaden, welcher die Absperrung kranker Tiere verursacht. Ohne eine solche Entschädigung ist eine wirksame Seuchenbekämpfung unmöglich. — Fehlt die Entschädigung, so geschieht es häufig, dass ein Viehbesitzer, dem Zwang der Verhältnisse nachgebend, die ihm vielleicht vollständigen, wirtschaftlichen Untergang oder doch beispielsweise Verlust der Ernte, Unmöglichkeit seine Tiere zu verkaufen, vor Augen stellen, ohne Rücksicht auf andere, nicht das tut, was dem Gesetz nach eben zum Schutze anderer vorgeschrieben ist.

Ist aber der Besitzer eines verseuchten Stalles gewiss, eine Entschädigung des selbsterlittenen Schadens zu erhalten, wenn er zur Abwendung der die andern Vieheigentümer bedrohenden Gefahr mit möglichster Raschheit die vorgeschriebenen Vorkehrungen trifft, wird er dies gerne tun.

Gleichzeitig könnte der Tierarzt energische Massnahmen für die Bekämpfung der Seuche ergreifen, ohne Rücksicht nehmen zu müssen auf den Schaden, den die Ausführung der Tilgungsmassregeln dem Besitzer verursacht. —

Meines Erachtens ist gegenwärtig die Hauptaufgabe des schweizerischen Tierarztes, dahin zu trachten und zu wirken, dass in der Schweiz die Seuchenentschädigung im weitesten Sinne des Wortes eingeführt werde. — Dadurch wäre die Seuchenpolizei der Schweiz in die Lage versetzt, noch erfolgreicher als bis jetzt Seuchenausbrüche zu beseitigen.